

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/140
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	08.06.16
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - verkehrsberuhigende Maßnahmen im Rehmannweg		
Federf. Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	
Beteiligte Fachbereiche:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Verfasser/in:	Terwolbeck, Rene	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	28.09.2016	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2016 stellen die Anwohner des Rehmannwegs den Antrag auf verkehrsberuhigende Maßnahmen, die zum einen die Anzahl und zum anderen die Geschwindigkeit der dort (durch)fahrenden Fahrzeuge begrenzen. Die Begründung kann dem als **Anlage 1** beigefügten Antrag entnommen werden.

Formal handelt es sich um eine Anregung im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW. Danach hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Rat der Stadt Borken hat den Antrag bereits in seiner Sitzung vom 08.06.2016 aufgegriffen und an den Umwelt- und Planungsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Aufgrund des Antrages wurden im Mai und Juni 2016 ergänzend zu den bereits erfolgten (und durch die Anwohnerinnen und Anwohner kritisierten) Messungen in den Osterferien im Rehmannweg verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Dabei konnte gleichzeitig die Anzahl der Fahrzeuge ermittelt werden.

Als weitere Maßnahme haben die Außendienstmitarbeiter des Fachbereichs Bürgerservice und Ordnung vor Ort zu mehreren Zeitpunkten Aufzeichnungen getätigt zur Klärung der Frage, inwieweit es sich im Rehmannweg um Anlieger- oder Durchgangsverkehr handelt.

1. Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung

Im Rehmannweg gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Ge-

schwindigkeitsmessungen ergaben folgende V_{85} -Geschwindigkeiten:

24.05.2016 bis 31.05.2016: 28 km/h

01.06.2016 bis 07.06.2016: 28 km/h

Die V_{85} -Geschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, die von 85 % der gemessenen Fahrzeuge eingehalten und demnach von 15 % der Fahrzeuge überschritten wird. Konkret bedeutet dies für die beiden Messstellen im Rehmannweg, dass 85 % der Fahrzeuge 28 km/h und langsamer gefahren sind. Diese Herangehensweise der Betrachtung ist allgemein üblich und findet ihren Niederschlag in den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die V_{85} -Geschwindigkeit von bis zu 5 km/h gilt als tolerabel und eröffnet grds. keinen Handlungsbedarf. Vorliegend liegt die V_{85} -Geschwindigkeit sogar unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Auch wenn die Geschwindigkeiten der übrigen 15 % der Fahrzeuge für die „offizielle“ Betrachtungsweise nicht relevant sind, werden sie im Folgenden aufgeführt:

5 % - 29 km/h bis 30 km/h

8 % - 31 km/h bis 35 km/h

1 % - 36 km/h bis 40 km/h

1 % - 41 km/h bis 45 km/h

2. Ergebnis der Fahrzeugzählung

Das Geschwindigkeitsmessgerät hat für den Zeitraum der beiden o. g. Messungen einen Durchschnitt von 245 passierenden Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden festgestellt. Die Richtlinien zur Bemessung von Verkehrsstärken geben vor, dass der Tageswert durch zehn zu teilen ist (die Nachtzeiten bleiben unberücksichtigt), um einen Stundenwert zu erhalten, der für Bewertungen herangezogen werden kann.

Im Rehmannweg liegt demnach eine Fahrzeugbelastung von ca. 25 Fahrzeugen je Stunde vor. Der Rehmannweg ist der untersten Straßenkategorie (Wohnweg) zugeordnet. Die Richtlinien lassen in dieser Kategorie eine stündliche Fahrzeugbelastung von bis zu 150 Fahrzeugen zu.

3. Ergebnis der Vor-Ort-Zählung

Die Überprüfung hinsichtlich eines erhöhten Durchgangsverkehrs im Rehmannweg ergab keine Auffälligkeiten. So wurden beispielsweise am

- 25. Mai 2016 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr zwei Fahrzeuge im Durchgangsverkehr ermittelt und

- am selben Tag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr fünf Fahrzeuge im Durchgangsverkehr ermittelt.

4. Zusammenfassung

Insgesamt sieht die Verwaltung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse keinen zwingenden Handlungsbedarf für bauliche/verkehrsberuhigende Maßnahmen im Rehmannweg. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Straßenausbau in seiner jetzigen Form in enger Abstimmung mit den Anwohnerinnen und Anwohnern erfolgte und in der Anwohnerversammlung einstimmige Zustimmung fand.

Nichtsdestotrotz stellt der aktuelle Straßenausbau durchaus eine Versuchung zu höheren Geschwindigkeiten dar, sodass es konkrete Überlegungen gibt, die Situation im kommenden Jahr durch Anbringen von DREMPeln zu entschärfen. Diese Maßnahme erfolgt situationsbedingt und ausnahmsweise. Sie soll einer Erprobung von einem Jahr unterliegen.

Außerdem wird die Verwaltung unabhängig von den jetzigen Erkenntnissen die Entwicklung weiter beobachten und dazu ggf. erneute Messungen (unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung Borken-West) durchführen.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2017 entstehen Kosten in Höhe von ca. 15.000 Euro, die im Haushalt der Stadt Borken bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.